



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	25/2018
Zugangsordnung	3/2013

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing der GKmE TU-Campus EUREF an der Technischen Universität Berlin

vom 10. Oktober 2018

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE TU-Campus EUREF) der Technischen Universität Berlin hat am 10. Oktober 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement/Wissenschaftsmarketing beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10 a – Prüfungsform Hausarbeit

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 11. Oktober 2018

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Februar 2009 (AMBl. TU Nr. 3/2011) in der Fassung vom 27. September 2012 (AMBl. TU Nr. 3/2015) tritt zwei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Das Studium bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium auf die qualifizierte Tätigkeit im Bereich des Wissenschaftsmanagements / Wissenschaftsmarketings vor.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing zu vermitteln. Die Studierenden lernen die verschiedenen Anwendungsfelder von Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing für wissenschaftliche Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen kennen und erfahren, wie sie dieses Wissen in der Vertretung und Vermittlung wissenschaftlicher Interessen wirkungsvoll einsetzen können.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die

Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 60 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 36 LP. Er konzentriert sich auf die Gebiete, deren Beherrschung für Management und Führung in der Wissenschaft als essentiell angesehen werden.

Die dem Bereich jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 24 LP. Er ergänzt den Pflichtbereich um spezifische Fachkenntnisse und ermöglicht eine Schwerpunktbildung. Es werden zwei Studienschwerpunkte

- Wissenschaftsmanagement
- Wissenschaftsmarketing

angeboten, von denen einer zu wählen ist.

In den Studienschwerpunkten sind Anteile enthalten:

- **Wissenschaftsmanagement:**
Im Studienschwerpunkt Wissenschaftsmanagement sind Module im Umfang von 18 LP verpflichtend zu absolvieren, 6 LP können aus dem Katalog allgemeine Wahlpflicht gewählt werden.
- **Wissenschaftsmarketing:**
Im Studienschwerpunkt Wissenschaftsmarketing sind Module im Umfang von 18 LP verpflichtend zu absolvieren, 6 LP können aus dem Katalog allgemeine Wahlpflicht gewählt werden.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (5) Der Studienschwerpunkt wird bei Studienbeginn gewählt und kann bis zum Abschluss des zweiten Moduls geändert werden.
- (6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKmE TU-Campus EUREF den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der/die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 1 Monat. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der Studierende von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von 60 LP bei der zuständigen Stelle der TU Berlin vorzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der TU Berlin.
- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (5) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 50 – 70 Seiten aufweisen.
- (6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als Prüfungsform angeboten.
- (2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10a - Prüfungsform Hausarbeit

- (1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt das Abgabedatum fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.
- (2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann. Sie umfasst in der Regel 20 Seiten.
- (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.
- (4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit, hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.
- (5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens »ausreichend« bewertet wurde.
- (6) Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der zuständigen Prüfer/in.
- (7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2a: Exemplarischer Teilzeit-Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste¹

Pflichtbereich				
Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note	Gewichtung in Gesamtnote²
Struktur des Wissenschaftssystems	9	Schriftliche Prüfung	Nein	-
Führen in der Wissenschaft	9	Schriftliche Prüfung	Ja	1
Projektmanagement	9	Hausarbeit	Ja	1
Finanzen & Controlling, Projektförderung & Fundraising	9	Hausarbeit	Ja	1

Wahlpflichtbereich Schwerpunkt Katalog Wissenschaftsmanagement				
Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note	Gewichtung in Gesamtnote
Strategie und Change-Management	6	Hausarbeit	Ja	1,5
Hochschulrecht und Verwaltung	6	Schriftliche Prüfung	Ja	1,5
Personal und Organisation	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5

Wahlpflichtbereich Schwerpunkt Katalog Wissenschaftsmarketing				
Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note	Gewichtung in Gesamtnote
Kommunikationsmanagement	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Marketing	6	Portfolioprüfung	Ja	1,5
Public Affairs	6	Hausarbeit	Ja	1,5

Katalog allgemeine Wahlpflicht				
Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note	Gewichtung in Gesamtnote
Forschungs- und Innovationsmanagement	6	Portfolioprüfung oder Hausarbeit	Ja	1,5
Evaluation und Qualitätsmanagement	6	Hausarbeit	Ja	1,5
Wissenschaftskommunikation	6	Hausarbeit	Ja	1,5
Scientific Events / Third Mission	6	Hausarbeit	Ja	1,5

Modultitel	LP	Prüfungsform	Differenzierte Bewertung mit Note	Gewichtung in Gesamtnote
Masterarbeit	30	Masterarbeit	Ja	1,2

¹ Die Modulliste und die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing				
Modellhafter Aufbau				
1. Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	LP
Struktur des Wissenschaftssystems 9LP			Mobilitätsfenster	9
Führen in der Wissenschaft 9LP				9
Projektmanagement 9LP				9
	Finanzen & Controlling, Projektförderung & Fundraising 9LP			9
	Schwerpunkt 12LP	Schwerpunkt 6LP		18
		Allgemeine Wahlpflicht 6LP		6
				Masterarbeit 30LP
Summe: 27	21	12	30	90

Anlage 2a: Exemplarischer Teilzeit-Studienverlaufsplan

Master Wissenschaftsmanagement / Wissenschaftsmarketing Modellhafter Aufbau Teilzeitstudium								
1. Sem.	2. Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	LP
Struktur des Wissenschafts-systems 9LP					Mobilitätsfenster			9
Führen in der Wissenschaft 9LP								9
	Finanzen & Controlling, Projekt-förderung & Fundraising 9LP							9
		Projekt-management 9LP						9
			Schwerpunkt 12LP					18
				Schwerpunkt 6LP				
				Allgemeine Wahlpflicht 6LP				6
					Masterarbeit 30LP	30		
Summe: 18	9	9	12	12	30		90	